

Noten §28

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1):** eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
- gut (2):** eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3):** eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
- ausreichend (4):** eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5):** eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6):** eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Einige Adjektive, die für die Arbeit mit den Textbausteinen hilfreich sein können

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
optimal	differenziert	im Allgemeinen	noch	noch nicht
überragend	durchdacht	in der Regel	nicht immer	kaum
hervorragend	engagiert	in aller Regel	teilweise	kaum erkennbar
beispielhaft	einfühlsm	angemessen	meistens	konzeptionslos
sehr eindrucksvoll	flexibel	durchgehend	in einigen Fällen	nicht einsetzbar
absolut überzeugend	klar	mit Einschränkungen	ansatzweise	
von höchster Qualität	konstruktiv	große Bemühung	verbesserungswürdig	
vorbildlich	kritisch		sehr eingeschränkt	
äußerst	sicher		zeigt Bereitschaft	
immer	stabil			
jederzeit	überzeugend			
auf sehr hohem Niveau				
ohne Einschränkung				
sehr durchdacht				
sehr differenziert				